



Mitteilungen des Rektorats

Nr.3/99
29. April 1999

Sonderausgabe

Inhalt:

1. 630-Mark-Jobs

1. 630-Mark-Jobs

630-Mark-Jobs

(Diese Regelung gilt auch für wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne Hochschulabschluß!)

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.04.99 eine umfassende Reform der geringfügigen Beschäftigungen vom Typ der 630-Mark-Jobs vorgenommen, deren finanzielle Folgen überwiegend den Arbeitgeber treffen.

Die Aufgaben des Arbeitgebers im Sozialversicherungsrecht nimmt wie bekannt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in Fellbach wahr. Dennoch möchten wir Sie kurz in den Grundzügen über die Rechtsänderung informieren.

☞ Neues bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze:

- ♦ Die Entgeltgrenze wird ein für alle Mal auf 630 DM festgeschrieben und nicht mehr jährlich der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt.
 - ♦ Die 1/6 - Grenze des Gesamteinkommens für die Versicherungsfreiheit entfällt.
 - ♦ Mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung werden Arbeitszeit und Arbeitsentgelt einer bereits versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zur geringfügigen Beschäftigung hinzugerechnet.
- In der Arbeitslosenversicherung werden wie bisher ausschließlich geringfügige Beschäftigungen zusammengerechnet.

☞ Die Geringverdienergrenze entfällt (mit Ausnahme bei Auszubildenden).

Sofern es sich tatsächlich nach Prüfung der Additionskriterien mehrerer paralleler Beschäftigungen um eine geringfügige Beschäftigung bis zu 630 DM handelt, gilt folgendes:

☞ Krankenversicherung:

Der Arbeitgeber hat einen pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 10 % vom Arbeitsentgelt zu zahlen, es sei denn der Arbeitnehmer ist nicht gesetzlich¹ sondern privat krankenversichert. Durch diesen Pauschalbeitrag des Arbeitgebers entsteht kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis des Arbeitnehmers; die Leistungsansprüche verändern sich auch nicht. ➤ Es bestehen die Ansprüche wie bisher ohne Kranken- und Mutterschaftsgeld.

☞ Rentenversicherung: (Über nähere Einzelheiten informieren Sie sich bitte bei der BfA bzw. LVA; Info-Telefon der BfA montags bis donnerstags 9.00 bis

¹ Bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ist auch der 10 %ige Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zu zahlen.

**19.30 Uhr und freitags 9.00 bis 13.00 Uhr,
Tel.: 0800/3331919)!**

Der Arbeitgeber muß 12 % vom Bruttoarbeitsentgelt als pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

Außerdem hat der Arbeitnehmer ein innerhalb von 14 Tagen nach Beschäftigungsbeginn auszuübendes Wahlrecht, ob er zusätzlich einen Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 7,5 % zuzahlen will. Er wird damit Pflichtmitglied bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. bei der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter Baden. (Dabei gilt allerdings für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge ein Mindestentgelt von 300 DM.) An diese Wahl ist der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung gebunden und sie gilt auch für alle weiteren gleichzeitig bestehenden geringfügigen Tätigkeiten.

Beispiele bei positiver Ausübung des Wahlrechts des Arbeitnehmers:

(A) Arbeitsentgelt DM 500,-
 RV-Beitrag AG = DM 60,- (= 12 % aus 500,-)
 RV-Beitrag AN = DM 37,50 (= 7,5 % aus 500,-)

(B) Arbeitsentgelt DM 200,-
 RV-Beitrag AG = DM 24,- (= 12 % aus 200,-)
 RV-Beitrag AN = DM 34,50 *

*** Berechnung:**

DM 300,- (Mindestentgelt)
 x 19,5 % RV-Pflichtbeitrag
 = DM 58,50 Gesamtbeitrag
./DM 24,00 AG-Beitrag
 = DM 34,50 AN-Beitrag

Auswirkungen auf die Rentensituation²

a) Pauschalierte RV-Beiträge des Arbeitgebers ohne Ausübung des RV- Wahlrechts des Arbeitnehmers

♦Für pauschale RV-Beiträge werden dem Rentenkonto „Zuschläge an Entgeltpunkten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“ zugeführt.

♦Das Entgelt wird ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (Bezugsgröße) gesetzt und so bewertet, daß die Entgeltpunkte einem Beitragssatz von 12 % entsprechen.

♦Die Entgeltpunkte entsprechen maximal 8,9 % der „Normal-Entgeltpunkte“ (bei DM 630,-).

Beispiel: Gehalt DM 600,- Pauschal-RV = DM 72,-
 Rentensteigerung pro Jahr ≈ DM 2,55

♦Es werden anteilige „Rentenmonate“ ermittelt, die auf die Wartezeiten angerechnet werden.

Beispiel: DM 600 Gehalt - bei 10 Jahren Beitragszahlung werden rund 16 Monate auf die Wartezeit angerechnet.

² entnommen aus einer Info der BARMER Konstanz; Stand 04.03.99

♦Es wird keinerlei Anrechnung bei *Altersvollrentnern, Versorgungsbeziehern und über 65-jährigen* vorgenommen.

b) pauschalisierte RV-Beiträge des Arbeitgebers mit positiver Ausübung des RV-Wahlrechts des Arbeitnehmers

♦Alle Beiträge werden voll dem Rentenkonto gutgeschrieben.
 ♦Das Entgelt wird ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (Bezugsgröße) gesetzt und so bewertet, daß die Entgeltpunkte einem Beitragssatz von 19,5 % entsprechen.

♦Die Entgeltpunkte entsprechen 100 % der „Normal-Entgeltpunkte“ allerdings ins Verhältnis zu einem Durchschnittsentgelt gesetzt (Bezugsgröße z. Zt. DM 4.410,- 1999).

Beispiel: Gehalt DM 600,- RV-Beitrag = DM 117,- (= 72,-DM AG + 45,-DM AN)
 Rentensteigerung pro Jahr ≈ DM 4,30

♦Es erfolgt eine volle Anrechnung auf die Wartezeiten und Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsrenten-/Reha-Anspruch.

♦Es wird keinerlei Anrechnung bei *Altersvollrentnern, Versorgungsbeziehern und über 65-jährigen* vorgenommen.

☞ Lohnsteuer:

Die Bezüge aus geringfügigen Tätigkeiten werden ausgezahlt:

a) nach Lohnsteuerabzug entsprechend der vorliegenden Lohnsteuerkarte (z. Zt. fällt bei den Lohnsteuerklassen I, II, III und IV noch keine Lohnsteuer an).

oder

b) bei Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Steuerbefreiung des Arbeitslohnes aus einem 630-Mark-Job: Lohnsteuerfrei. Die Freistellungsbescheinigung muß der geringfügigbeschäftigte Arbeitnehmer bei dem für ihm zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. Das amtliche Antragsmuster ist hierzu auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Fach- abteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrssteuern.

oder

c) wenn weder eine Lohnsteuerkarte noch eine Steuerbefreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt, nach Abzug der in Lohnsteuerklasse VI anfallenden Lohnsteuer.